

Präsident v. Carlowitz: Ferner bittet Herr v. Thielau um Urlaub für morgen. Will die Kammer auch diesen bewilligen? — Wird einstimmig bewilligt.

Präsident v. Carlowitz: Und dann geht eben ein Urlaubsgesuch des Herrn Grafen v. Einsiedel ein, welcher wegen Privatgeschäfte um Urlaub vom 7. bis 13. dieses Monats bittet. Will die Kammer diesen Urlaub gestatten? — Wird einstimmig bewilligt.

Präsident v. Carlowitz: Endlich hat sich wegen Unwohlseins für die heutige Sitzung und eventuell auch wegen morgen der Geh. Justizrath D. Gross entschuldigt.

v. Welck: Ich bitte um die Erlaubniß, eine Schrift vorlesen zu dürfen. Es ist die ständische Schrift auf das Allerhöchste Decret, das Abtreten der Minister und Königl. Regierungskommissarien bei den Abstimmungen betreffend.

(Dieser Vortrag geschieht.)

Präsident v. Carlowitz: Die Kammer hat die vorgelesene Schrift vernommen, und ich frage: ob sie die Schrift genehmigen wolle? — Sie wird einstimmig genehmigt.

Präsident v. Carlowitz: Nun darf ich voraussetzen, daß von jetzt an diese Einrichtung in's Leben tritt, und hoffe, daß die Herren Minister den Abstimmungen fortan beiwohnen werden.

Bürgermeister Behner: Ich bitte um das Wort. Es ist eine Beschwerde der Karoline Söhnel zu Tauer an die vierte Deputation verwiesen worden. Sie wurde aber abgewiesen, weil sie sehr unklar und undeutlich gewesen war. Jetzt hat die Söhnel ihr Petikum wiederholt, und das, was sie wünscht, auseinandergesetzt. Sie war nämlich, wie aus ihrer Eingabe hervorgeht, in einen Proceß verwickelt worden, und hat denselben verloren, sie weiß aber nicht, ob nicht ein Versehen ihres Advocaten daran schuld ist. Sie hat deshalb verlangt, daß ihr die Acten ausgeantwortet werden. Der Advocat hat das verweigert. Abgesehen davon, daß sie Ausländerin ist — sie ist eine Schlesierin — hat sie auch die Behörden übergangen, daher die Deputation sie abfällig beschieden hat, ihr jedoch auch aus dem angegebenen Grunde den Weg angedeutet, den sie zu gehen hat.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also der Vorschlag geschehen, die Eingabe zurückzuweisen. Sie wird aber noch an die zweite Kammer abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird einstimmig bejaht.

Secretair v. Biedermann: Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß die Petition des Vorstandes der Sonntagschule zu Bschopau über acht Tage ausgelegen, sich Niemand ihrer angenommen hat, und sie also beizulegen sein wird. Sie ist aber noch an die zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Carlowitz: Es bedarf in dieser Beziehung keiner Fragstellung. Wir würden nun auf die Tagesord-

nung übergehen, und zwar zuerst auf den Bericht der dritten Deputation über mehrere Petitionen, die Erlassung eines Aufruhrgesetzes betr.

Referent Graf Hohenthal-Püchau: Der Bericht der dritten Deputation über mehrere Petitionen, die Erlassung eines Aufruhrgesetzes betreffend, lautet:

Zu Anfange dieses Landtags sind folgende Petitionen: 1) des Advocaten Koch und 786 Genossen zu Leipzig, 2) des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Charandt, 3) des Bürgermeisters Friedrich Wilhelm Pfothenhauer und 134 Genossen zu Glauchau, 4) des Advocaten und Stadtverordneten Gustav Blöde und 1271 Genossen zu Dresden, 5) Karl Kreschmar's und 148 Genossen zu Markneukirchen, 6) des Advocaten Samuel Erdmann Tzschirner und 215 Genossen zu Budissin, 7) der Stadtverordneten zu Neustadt bei Stolpen, 8) des Rathmanns Böttcher jun. und 88 Genossen zu Leisnig, 9) des Kaufmanns Julius Schiebler und 108 Genossen zu Frankenberg, 10) des Vorstands der Stadtverordneten Karl Gustav Frenzel und 147 Genossen zu Hainichen, 11) des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Burzen, 12) des Bürgermeisters Advocaten Julius Scharre und 116 Genossen zu Strehla, 13) des Stadtraths und der Stadtverordneten, so wie mehrerer Bürger und Einwohner zu Geyer und Tanneberg, Bürgermeister Christian Liebegott Reuther und 197 Genossen, 14) der Stadtverordneten zu Geringswalde, 15) der Stadtgemeinde zu Dederen und 16) des Rathes der Stadt Leipzig und der Stadtverordneten daselbst bei der zweiten Kammer eingegangen.

Mehr oder minder motivirt verlangen sie alle, hauptsächlich durch das bekannte Leipziger Augustereigniß hierzu veranlaßt, die Erlassung eines Aufruhrgesetzes. Die dritte Deputation der zweiten Kammer hat nun diese Petitionen in ihrem darüber erstatteten Berichte einer so umfangreichen und reiflichen Prüfung unterworfen, daß es schwer, ja fast unmöglich ist, der daselbst stattgefundenen Erörterung dieser so hochwichtigen Frage noch etwas Wesentliches und Neues hinzuzufügen.

Indem daher die Bericht erstattende Deputation ihre geehrte Kammer auf den jenseitigen Bericht allenthalben verweist, beschränkt sie sich nur darauf, diejenigen Gründe, welche die jenseitige Deputation und Kammer bewogen haben, die obervähnten Petitionen zu bevortworten, in gedrängter Kürze zusammenzustellen; es sind im Wesentlichen folgende:

1) befinden sich die über das zu beobachtende Verfahren der Civil- und Militärbehörden bei Tumult und Aufruhr in unserm Vaterlande geltenden gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen und Regulativen zerstreut, es sind dies namentlich folgende:

a) das Mandat wider Tumult und Aufruhr vom 18. Januar 1791 (durch einen Schreib- oder Druckfehler findet sich in dem jenseitigen Berichte die Jahreszahl 1792 abgedruckt),

b) die Ordonnanz vom 19. Juli 1828, und endlich

c) das Mandat über die Communalgarde vom 29. November 1830 mit dem dazu gehörigen Regulativ.

Erscheint es nun in formeller Hinsicht als sehr unstatthaft, daß die über einen so wichtigen und in das bürgerliche Leben tief eingreifenden Gegenstand vorhandenen gesetzlichen Vorschriften in drei an sich schon ziemlich voluminösen Gesetzen zerstreut sind,